

JurisInfo franco-
allemand

Hinweis :

Dieses Merkblatt gibt nur
globale erste Hinweise und
erhebt keinen Anspruch
auf Vollständigkeit.

Juni 2018

DIE KOMMANDITGESELLSCHAFT IM FRANZÖSISCHEN RECHT (SOCIÉTÉ EN COMMANDITE SIMPLE)

Die nachstehenden Erläuterungen beschränken sich auf die einfache Kommanditgesellschaft; es sei nur beiläufig erwähnt, dass das französische Gesellschaftsrecht auch die Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien kennt.

Die Kommanditgesellschaft ist in Frankreich sehr selten, weil man sie wegen der ungleichen Situation der Gesellschafter für zu kompliziert hält (s. unten).

Diese Gesellschaftsform kann jedoch in manchen Situationen angebracht sein; insbesondere dann, wenn ein (oder mehrere) Gesellschafter nur Geldgeber ist, ohne sich gross in die Leitung des Unternehmens einmischen zu wollen.

1. Die Gesellschafter/Geschäftsführung der KG

Eine KG hat mindestens zwei Gesellschafter:

- der Komplementär (*commandité*): persönlich haftender Gesellschafter mit Kaufmannseigenschaft;
- Der Kommanditist (*commanditaire*): beschränkt haftender Gesellschafter; er ist nicht Kaufmann.

Die KG ist ihrer Form nach eine Handelsgesellschaft und rechtsfähig.

Entweder der Komplementär oder, sollte der Geschäftsvertrag dies vorsehen, ein Nichtgesellschafter können Geschäftsführer sein.

Die Ernennung des Geschäftsführers erfolgt, falls nichts anderes bestimmt ist, einstimmig.

Seine Abberufung erfolgt durch einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafter, wenn es sich um einen Komplementär handelt und durch Mehrheitsbeschluss, wenn es sich um einen Nichtgesellschafter handelt.

2. Das Kapital der KG

Das Gesetz sieht kein Mindestkapital für eine KG vor. Die Einlagen können in Geld, Sach- oder Arbeitskräfteinlagen gemacht werden; letztere sind dem Kommanditisten jedoch verwehrt.

3. Die Firma (*dénomination sociale*)

Die Firma ist frei wählbar, muss aber immer den ausgeschriebenen Zusatz « *société en commandite simple* » führen. Der Name des Kommanditisten kann ebenfalls in die Firma aufgenommen werden, ohne seine Haftung zu erweitern.

4. Dauer der KG

Maximal 99 Jahre.

5. Gründung und Publizität einer KG

Der Gesellschaftervertrag muss in Schriftform gemacht werden, jedoch nicht unbedingt notariell beurkundet sein.

Die Eintragung erfolgt wie für alle anderen Unternehmensformen auch über das zuständige *Centre de Formalités des Entreprises* der Kammern. Dieses leitet dann die Unterlagen an die beteiligten Stellen weiter.

6. Gesellschaftsleben einer KG

Ein Kommanditist kann nicht im Namen der Gesellschaft mit Dritten verhandeln, auch dann nicht, wenn er eine diesbezügliche Vollmacht hat. Tut er dies trotz des gesetzlichen Verbotes, so haftet er persönlich, womöglich sogar solidarisch für alle Verpflichtungen der KG.

Im Jahr muß mindestens eine Gesellschafterversammlung abgehalten werden, die den Jahresabschluss genehmigt.

Die ordentlichen Entscheidungen werden mit einer Mehrheit getroffen, deren Höhe im Gesellschaftervertrag festgesetzt wird. Die außerordentlichen Entscheidungen müssen einstimmig von den Komplementären und der Mehrheit an Zahl und an Kapitalanteil der Kommandisten getroffen werden. Jedoch muss die Umgestaltung einer KG in eine OHG (*société en nom collectif*), sowie ein Wechsel der Nationalität der Gesellschaft von allen Gesellschaftern einstimmig beschlossen werden.

7. Übertragung von Anteilen einer KG

Im Prinzip sind die Anteile einer KG nur übertragbar, wenn alle Gesellschafter mit dem Verkauf einverstanden sind. Der Gesellschaftervertrag kann diese strenge Regel jedoch in bestimmten Fällen lockern.

8. Ende einer KG

Der Tod eines Komplementärs beendet normalerweise die Gesellschaft, der Gesellschaftervertrag kann aber diesbezüglich andere Bestimmungen enthalten. Hingegen beendet der Tod eines Kommanditisten die Gesellschaft nicht. Die Auflösung einer KG erfolgt ansonsten nach der gleichen Regelung wie die Auflösung aller anderen Gesellschaftsformen.

9. Steuerrechtliche Bestimmungen

Der Komplementär wird steuerrechtlich wie ein Einzelkaufmann behandelt, d.h., dass sein Gewinn direkt der Einkommenssteuer unterliegt.

Der Anteil des Kommanditisten unterliegt zuerst der Körperschaftssteuer und muss dann als Dividende vom Kommandisten im Rahmen der Einkommenssteuer versteuert werden.

Die Gesellschaft kann aber auch als Gesamtheit für die Körperschaftssteuer optieren.

CHAMBRE DE COMMERCE ET D'INDUSTRIE ALSACE EUROMETROPOLE
JURIS INFO FRANCO ALLEMAND
10, PLACE GUTENBERG

67081 STRASBOURG CEDEX

☎ 0033 / 388 75 25 23
juridique@alsace.cci.fr
<http://www.alsace-eurometropole.cci.fr>